



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

12. Jahrgang	Potsdam, den 10. Dezember 2001	Nummer 18
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes	242
6. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes, des Gesetzes über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung und des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg	242
6. 12. 2001	Gesetz zur Umwandlung des Landesvermessungsamtes Brandenburg in einen Landesbetrieb	244
26. 11. 2001	Bekanntmachung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg“ zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg	249
26. 11. 2001	Bekanntmachung zur Vorlage der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“	249

**Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen
Kirchensteuergesetzes**

Vom 6. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Kirchensteuergesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Absatz 1 Nr. 1 und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nr. 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 51a des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden.“

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen
Psychisch-Kranken-Gesetzes, des Gesetzes über
Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung
der Landesverwaltung und des Krankenhausgesetzes
des Landes Brandenburg**

Vom 6. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Brandenburgischen
Psychisch-Kranken-Gesetzes**

Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verantwortung für die in Absatz 3 genannten Einrichtungen trägt die ärztliche Leitung (Chefärztin oder Chefarzt). Sie ist verpflichtet, die fachliche Umsetzung des Maßregelvollzuges in der von ihr geleiteten Klinik nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Ihr obliegt insbesondere die endgültige Entscheidung über die in § 38 Abs. 2 genannten Maßnahmen.“

2. § 37 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist die untergebrachte Person von einer oder einem Sachverständigen zu begutachten, die oder der nicht in der Maßregelvollzugseinrichtung arbeitet. Das Gutachten ist der Einrichtung und der Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sachverständige werden auf Vorschlag der ärztlichen Leitung durch den Träger der Einrichtung beauftragt. Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie sowie Psychologinnen und Psychologen, sofern sie forensische Erfahrungen nachweisen können. Sie werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung benannt. Dieses kann für das Benennungsverfahren der Sachverständigen sowie den Nachweis ihrer forensischen Erfahrung eine Rechtsverordnung erlassen.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist vor Vollzugslockerungen, bei denen die untergebrachte Person den gesicherten Bereich verlassen darf, die Staatsanwaltschaft des Anlassverfahrens insbesondere zu der Frage anzuhören, ob sie seit Rechtskraft des die Unterbringung anordnenden Urteils Erkenntnisse über neue Straftaten der untergebrachten Person erlangt hat.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a bis 38 c eingefügt:

„§ 38 a

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges der Maßregel sind erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig. Zu diesem Zweck können bei den untergebrachten Personen folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher Merkmale,
3. Messungen.

(2) Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind getrennt von den Krankenakten aufzubewahren. Sie können auch zu kriminalpolizeilichen Sammlungen genommen werden.

(3) Nach Erledigung der Maßregel sind erkennungsdienstliche Unterlagen aus Maßnahmen nach Absatz 1 zu vernichten. Der Anspruch erstreckt sich auch auf die nach Absatz 2 Satz 2 behandelten Unterlagen.

§ 38 b

**Dienst- und Fachaufsicht
über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges**

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtungen nach § 36 Abs. 2 wird vom Landesamt für Soziales und Versorgung ausgeübt, vorbehaltlich der Zuständigkeit der vorgesetzten obersten Landesbehörde in Fällen von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll es insbesondere auf die Einhaltung der §§ 37 und 38 hinwirken und deren ordnungsgemäße Anwendung regelmäßig überprüfen. Es kann zu diesem Zweck unabhängig von der regelmäßigen Begutachtung nach § 37 Abs. 4 sowie der Begutachtung nach § 38 Abs. 3 jederzeit eine Begutachtung zur Überprüfung der Lockerungen von untergebrachten Personen anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der gewährten Lockerungen bestehen. § 37 Abs. 4 Satz 4 ist entsprechend anwendbar.

§ 38 c

**Besondere Datenschutzbestimmungen
in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges**

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 2 finden die Vorschriften des Abschnittes 7 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen enthalten sind.

(2) Personenbezogene Daten dürfen zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zur Rechnungsprüfung verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist, weil die Aufgabe auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann. Die Einsichtnahme in Patientenakten zum Zwecke der Aufsicht darf, soweit hierdurch der Inhalt von Therapiegesprächen betroffen ist, nur durch eine beauftragte Ärztin oder Psychologin oder einen beauftragten Arzt oder Psychologen erfolgen.

(3) Werden Sachverständige zum Zwecke der Begutachtung von untergebrachten Personen aufgrund der Vorschriften des § 37 Abs. 4, des § 38 Abs. 3 oder des § 38 b Satz 3 beauftragt, so sind die Sachverständigen zur Einsicht in die Patientenakten berechtigt, soweit es für ihre gutachterliche Tätigkeit erforderlich ist.

(4) Die Einrichtung darf erfassen und speichern, welche Besucherin oder welcher Besucher zu welchem Zeitpunkt welche untergebrachte Person besucht hat. Die Besucher sind über die Erfassung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Die Daten sind spätestens nach der Entlassung der untergebrachten Person, längstens jedoch fünf Jahre nach dem Besuch, zu löschen.“

5. In § 55 wird das Wort „Briefgeheimnisses“ durch die Wörter „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über Grundsätze
und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung**

Das Gesetz über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Maßregelvollzug

Für die Unterbringung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches sowie den §§ 81, 126a und 453c in Verbindung mit § 463 der Strafprozessordnung wird in den landeseigenen Einrichtungen des Maßregelvollzuges ein Leistungsrahmen festgeschrieben, der im Jahr 2000 einem pauschalierten Kostensatz von 135 000 Deutsche Mark und im Jahr 2001 141 000 Deutsche Mark je Platz entspricht.“

Artikel 3
**Änderung des Krankenhausgesetzes
des Landes Brandenburg**

Das Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Staatliche Anerkennung

Ausbildungsstätten nach § 29 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Die zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.“

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz zur Umwandlung
des Landesvermessungsamtes Brandenburg
in einen Landesbetrieb**

Vom 6. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Gesetz über die Umwandlung der Landesoberbehörde
Landesvermessungsamt Brandenburg
in einen Landesbetrieb**

§ 1
Organisationsform

Das Landesvermessungsamt Brandenburg wird in einen Landesbetrieb umgewandelt und erhält den Namen „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ (LGB).

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtlichen Verpflichtungen

des Landesvermessungsamtes Brandenburg gehen zum Zeitpunkt der Umwandlung vollständig auf den Landesbetrieb über.

**Artikel 2
Änderung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes**

Das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Landesvermessungsamt“ werden durch die Wörter „den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landesvermessungsamtes“ wird durch die Angabe „Landesbetriebes LGB“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird in den Sätzen 1 und 3 das Wort „Behörde“ jeweils durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Basisinformationssystem“ wird die Angabe „(Geobasisinformationssystem)“ eingefügt.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Seine Daten sollen von den Stellen des Landes und der Kommunen für raum- oder grundstücksbezogene Informationssysteme, Datensammlungen, Entscheidungen und Maßnahmen als geometrische Basisdaten verwendet werden.“

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ jeweils durch die Angabe „Landesbetrieb LGB“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nach dem Bildflug sind dem Landesbetrieb LGB die tatsächlichen technischen Daten zu übergeben.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Behörde“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Führung eines Geodatenzentrums für das Land Brandenburg.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „das Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „der Landesbetrieb LGB“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Landesvermessungsamt“ wird durch die Angabe „Landesbetrieb LGB“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Der Landesbetrieb LGB“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Der Landesbetrieb LGB wirkt bei den Aufgaben nach Satz 1 gemäß Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 4 mit. Er wird dadurch nicht Katasterbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 26 Nr. 1 können den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Stellen und Personen sowie weiteren in der Rechtsverordnung genannten Stellen unter den in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen automatisierte Einsichtnahme oder automatisierter Abruf gewährt oder die Auszüge regelmäßig übermittelt werden.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt und nach dem Wort „Liegenschaftsbuch“ werden die Wörter „und die Liegenschaftskarte“ eingefügt.
9. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ werden durch die Angabe „Der Landesbetrieb LGB“ ersetzt.
- b) An Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Er kann Daten des Liegenschaftskatasters vorhalten.“
10. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Daten des Liegenschaftskatasters automatisiert abrufen, ohne gemäß § 13 Abs. 5 hierfür ermächtigt zu sein.“
11. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „, 5 und 6“ ersetzt.
12. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „das Landesvermessungsamt“ werden durch die Angabe „der Landesbetrieb LGB“ ersetzt.
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.
- b) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Zuständigkeit der Katasterbehörden und die Zusammenarbeit der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen sowie ihre Mitwirkung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der jeweils anderen Stelle (§§ 5 und 22),“
- c) Nummer 6 wird gestrichen, die bisherige Nummer 7 wird neue Nummer 5.
14. § 27 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen.
15. In § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 wird das Wort „Behörden“ jeweils durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Berufsordnung** **der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „das Landesvermessungsamt“ werden durch die Angabe „der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.“

Artikel 4 **Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geän-

dert durch Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 97, 98), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „das Landesvermessungsamt,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 werden in der Besoldungsgruppe B 3 die Wörter „des Landesvermessungsamtes“ durch die Wörter „des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzzuständigkeitsverordnung

Die Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzzuständigkeitsverordnung vom 29. Dezember 1994 (GVBl. II 1995 S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Aufgaben und“ gestrichen.

2. Die §§ 1 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mitwirkung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“

b) Die Absätze 1 und 2 entfallen.

c) Absatz 3 verliert die Absatzbezeichnung und wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ werden durch die Angabe „Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten und von Liegenschaftsvermessungen sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen zur Einrichtung, Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, wenn dies aus übergeordneten Gesichtspunkten er-

forderlich erscheint, Liegenschaften des Landes betroffen sind oder wenn der Einsatz besonderer Geräte oder Verfahren erforderlich oder zweckmäßig ist, die aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen des hohen Spezialisierungsgrades nur vom Landesbetrieb LGB eingesetzt werden können,“

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Einsicht in das automatisierte Liegenschaftsbuch und die automatisierte Liegenschaftskarte (Bestandsdaten) und der Erteilung von Auskünften und Auszügen,“

ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftszahlenwerk an Stellen und Personen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes,“

ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

gg) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „nach Maßgabe des Ministeriums des Innern“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

hh) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Vorhaltung der Daten des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung zeitgemäßer Anforderungen an das Geobasisinformationssystem“

ii) Nach der neuen Nummer 6 wird die Angabe „nach Maßgabe des Ministeriums des Innern.“ angefügt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung

Die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung vom 22. Juli 1999 (GVBl. II S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2001 (GVBl. II S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamtes“ durch die Angabe „Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamtes“ durch die Angabe „Landesbetriebes LGB“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Kostenentscheidung und Gebührenanspruch

(1) Die Kosten werden von der Behörde festgesetzt und vereinnahmt, welche die Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Werden Einsichtgewährung und Auskunfts- oder Auszugserteilung nicht von der zuständigen Katasterbehörde vorgenommen, stehen der ausführenden Stelle und der Katasterbehörde jeweils 50 vom Hundert der vereinnahmten Gebühren zu.

(3) Bei gebietsübergreifenden Auszügen des Landesbetriebes LGB wird der auf die Katasterbehörden entfallende Gebührenanteil zu gleichen Anteilen auf diese aufgeteilt.“

Artikel 8

Änderung der

Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung

Die Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der automatisierte Abruf und die regelmäßige Datenübermittlung von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster ist nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zulässig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Stellen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und Bergbauunternehmen können Daten des Liegenschaftskatasters abrufen.

(12) Öffentliche Stellen können die Daten des Liegenschaftskatasters abrufen, soweit sie in der Anlage 1 benannt sind.

(13) Wirtschaftliche Unternehmen können die Daten des Liegenschaftskatasters abrufen, sofern ihnen der Grundstückseigentümer vorab schriftlich sein Einverständnis erklärt. Die Erklärung als Grundlage für den

erfolgten Abruf ist auf Verlangen der Daten abgebenden Stelle bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach dem Abruf vorzulegen. Die für den Abruf von Daten zugelassenen Wirtschaftsunternehmen sind der Anlage 2 zu entnehmen.“

3. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Öffentliche Stellen gemäß Anlage 1 und Stellen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und Bergbauunternehmen können die Daten des Liegenschaftskatasters regelmäßig übermittelt bekommen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Liegenschaftsbuch“ die Wörter „und der Automatisierten Liegenschaftskarte“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. Der Verordnung werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1 zu § 2

Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster über das automatisierte Abrufverfahren nutzen können:

Die Landesoberbehörden:

- Das Landeskriminalamt,
- die Oberfinanzdirektion,
- das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
- das Landesbergamt,
- das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft,
- das Landesumweltamt,
- das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen,
- das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
- das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

Die unteren Landesbehörden:

- Die Polizeipräsidien,
- die Landesbauämter,
- die Finanzämter,
- die Grundstücks- und Vermögensämter,
- die Straßenbauämter und das Autobahnbauamt,
- die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung,
- die Ämter für Forstwirtschaft.

Weitere öffentliche Stellen:

- Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS),
- die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen,

- Fachämter der Landkreise und kreisfreien Städte,
- Grundbuchämter,
- die Notare.

Anlage 2 zu § 2

Wirtschaftliche Unternehmen, die personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster über das automatisierte Abrufverfahren nutzen können:

- Kreditinstitute,
- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), Verwaltung und Verwertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen des Bundes,
- Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG), Grundstückseigentum an nicht land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Bundes.“

Artikel 9

Änderung der Gutachterausschussverordnung

Die Gutachterausschussverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Landesbetrieb LGB“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Landesbetrieb LGB“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 7 werden die Wörter „bei der Landesvermessungsbehörde“ durch die Angabe „beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.
2. In Anlage 1 f Spalte 3 wird das Wort „Landesvermessungsbehörde“ jeweils durch die Angabe „Landesbetrieb LGB“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst vom 2. April

1996 (GVBl. II S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2001 (GVBl. II S. 178), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und Stellen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 5. Januar 1998 (GVBl. II S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis zu § 13 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ jeweils durch die Angabe „Landesbetrieb LGB“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Im Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin“ in den Fällen
- der §§ 27, 41, 44, 46 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 2 Satz 2, 56 und 58 das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung,
 - im Übrigen der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB).“

Artikel 14

Änderung der Straßenverzeichnisverordnung

Die Straßenverzeichnisverordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl. II S. 692), geändert durch Verordnung vom 10. März 2000 (GVBl. II S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „das Landesvermessungs-

amt“ durch die Angabe „den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 3 werden die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ durch die Angabe „Den Landesbetrieb LGB“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung der Hoheitszeichenverordnung**

Die Hoheitszeichenverordnung vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 335) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Landesbetriebe nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes“

Artikel 16 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6 bis 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsnorm durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17 **Neufassung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 18 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Nutzungsrechte und Entgelte in der Landesvermessung (Landesvermessungsentgeltverordnung - VermEgV) vom 29. Dezember 1994 (GVBl. II 1995 S. 76) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Bekanntmachung **zum Gesetzentwurf der Volksinitiative** **„Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg“** **zur Änderung der Verfassung** **des Landes Brandenburg**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 46. Sitzung am 22. November 2001 den Beschluss zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg“ zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg gefasst.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes mache ich den Wortlaut des Beschlusses bekannt:

„Der Landtag lehnt den Gesetzentwurf der Volksinitiative ‘Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg’ zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg ab.“

Potsdam, den 26. November 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Bekanntmachung **zur Vorlage der Volksinitiative** **„Für Volksentscheide ins Grundgesetz“**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 46. Sitzung am 22. November 2001 den Beschluss zur Vorlage der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“ gefasst.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes mache ich den Wortlaut des Beschlusses bekannt:

„Der Landtag lehnt die Vorlage der Volksinitiative ‘Für Volksentscheide ins Grundgesetz’ ab.“

Potsdam, den 26. November 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

252

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 18 vom 10. Dezember 2001

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0